



**Gemeinde Ostseebad
Heringsdorf**



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**Bebauungsplan Nr. 35
"Einzelhandelsstandort Heringsdorf
Labahnstraße und Wohngebiet"**

Anlage 2
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Greifswald, August 2021

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7 ♦ 17489 Greifswald

Tel. : 03834/888 7920
Fax : 03834/888 7990
E-Mail: ipo@ingenieurplanung-ost.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	2
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan Nr. 35</i>	2
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	3
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	3
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	3
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	4
3	Bestandserfassung relevanter Arten	5
3.1	<i>Datengrundlagen</i>	5
3.2	<i>Relevanzprüfung</i>	6
4	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	11
4.1	<i>Artenblätter</i>	11
4.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	12
5	Fazit	12
	Quellen	13
	Anlagen	14
	<i>Anlage I – Karte Brutvogelkartierung M 1:1000</i>	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Vorhabengebiet zum geplanten B-Plan Nr. 35 „Einzelhandelsstandort Heringsdorf Labahnstraße und Wohngebiet“ soll eine städtebauliche Neuordnung bei gleichzeitigem Ausbau des Einzelhandels erfolgen. Es ist vorgesehen Baulücken zu schließen und den bisherigen Einzelhandelsstandort durch zwei neue Märkte mit einem gemeinsamen Parkplatz zu ersetzen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Nutzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde Heringsdorf erforderlich. Im gleichen Zuge soll die Kreuzung Neuhofer Straße/Labahnstraße/Schulstraße umgestaltet und neu geordnet werden. Dies erfolgt in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben¹.

Insbesondere im nördlichen Teil des B-Plangebietes, dem Bereich der ehemaligen Gärtnerei Karl Klimm, befinden sich aufgelassene Flächen, die z.T. bereits ruderalisiert oder verbuscht sind und Lebensraum für verschiedene Tierarten darstellen. Mit der Überplanung des Gebietes gehen bei der Umsetzung Offen- und Halboffenlandstandorte sowie Gehölze verloren. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festlegen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG (Hrsg.) 2010).

¹ BVerfGE, Besch. Vom 25.08.1998 – 4 NB 12.99, NuR 1998, 135

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 35

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 35 „Einzelhandel Labahnstraße und Wohngebiet“ soll die rechtliche Grundlage für die Einzelhandelsentwicklung, städtebaulicher Neuordnung und Neugestaltung der Verkehrsführung im Ortsteil Neuhoof geschaffen werden. Mit verschiedenen Angeboten soll das Einkaufszentrum attraktiver gemacht werden.

Das Plangebiet befindet sich im Seebad Heringsdorf im Ortsteil Neuhoof und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Neuhoof, Flur 3, Flurstücke 8/7, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 14/4, 14/5, 16, 17/2, 20/2, 21/3, 21/5, 52/15, 82/1, 83/1, 84/1 91/1, 91/19 sowie Flur 4, Flurstück 50/3.

Das B-Plangebiet wird im Süden größtenteils von der Neuhofer Straße/L266 und der Labahnstraße begrenzt, umfasst aber auch Teile der Parkanlage an der Schulstraße, im Osten durch die Grundstücksgrenzen des Aldi/Edeka-Marktes und der Grundstücke der Labahnstraße, im Norden durch Gartengrundstücke der Triftstraße bzw. des Dünenweges und im Westen durch die Grundstücksgrenzen der ehemaligen Gärtnerei Karl Klimm und den Grundstücken der Triftstraße.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im B-Plangebiet soll der Einzelhandel ausgebaut und gestärkt werden. Dazu sollen der bestehende Aldi/Edeka-Markt abgebrochen und zwei neue Gebäude mit insgesamt maximal 3.400 m² Verkaufsfläche errichtet werden. Weiterhin ist eine Vergrößerung des gemeinsamen Parkplatzes vorgesehen. Darüber hinaus soll ein Teil des B-Plangebietes als Wohngebiet ausgewiesen werden, wodurch mit der Ausweisung von drei Baufeldern eine städtebauliche Neuordnung mit Schließung von Baulücken erreicht werden soll. Dazu sollen u.a. auch zwei bestehende Wohnhäuser abgebrochen werden.

Ein weiterer Kernpunkt des B-Plans ist die Bereitstellung von Flächen für die Neugestaltung der Straßenführung. Die Kreuzung Neuhofer Straße/Labahnstraße/Schulstraße wird zum Kreisverkehr umgebaut, um eine größere Übersichtlichkeit des Verkehrs zu erreichen. Der Trassenverlauf der Labahnstraße wird mit der Anbindung an den Kreisverkehr verändert. Diese Änderungen erfolgen in einem separaten Verfahren, so dass der B-Plan diese Planung als Bestand übernimmt und die Flächen entsprechend festsetzt. Die Betrachtungen zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Verkehrsflächen werden informativ und zur Prüfung kumulativer Effekte mit dargestellt.

Die Bebauung soll sich in die umliegende Bestandsbebauung einfügen, da es sich teilweise um ein Denkmalgebiet handelt.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Der Auftraggeber strebt abhängig von der Planung eine Umsetzung so bald wie möglich an.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 35 beruhen auf der Überplanung von Ruderal- und Grünflächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Mit der Umsetzung des B-Plans kann es somit zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Lebensräumen und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Für die Umsetzung des im B-Plan Nr. 35 festzuschreibenden Nutzungskonzeptes ist im Zuge der Baufeldfreimachung die Rodung von Gehölzen sowie die Beseitigung von Ruderal- und Rasenflächen erforderlich. Dabei können Verletzungen oder Tötungen von Pflanzen und Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist im Rahmen der Baufeldfreimachung der Abbruch mehrerer Bestandsgebäude notwendig. Dadurch können Gebäude bewohnende Vögel und Fledermäuse beeinträchtigt sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Ein Großteil des Plangebietes ist aber bereits versiegelt und spielt als Lebensraum nur eine untergeordnete Rolle.

Nach der Baufeldfreimachung sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume mehr vorhanden, so dass Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, Erschütterungen etc. ausgeschlossen werden können. Für potentielle Vorkommen von Tieren an den angrenzenden Wohngebäuden bzw. in deren Gartenanlagen sind auf Grund der temporären Wirkung der Baustelle keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) zu erwarten. Das Tötungsrisiko durch den Baustellenverkehr erhöht sich auf Grund der Vorbelastung durch den Straßen- und Besucherverkehr nicht signifikant.

Zum Schutz der Anwohner wird voraussichtlich keine Nachtarbeit stattfinden.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt mit der Überbauung des Gebietes dauerhaft fort. Zwar werden mit der Pflanzung von Bäumen und einer ansprechenden Grüngestaltung neue Lebensräume geschaffen, der ursprüngliche strukturreiche Charakter des Gebietes aus Offenbereichen, Gehölzen und Siedlungsstrukturen geht aber verloren. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen ist nicht auszuschließen.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 35 nicht zu erwarten. Die Fläche wurde bisher bereits in ihrer jetzigen Form genutzt, so dass eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist. Entsprechend den Vorgaben im B-Plan (2-geschossig im Wohngebiet, sonst nur 1-geschossig) passen sich die neuen Baukörper an die umgebende Bebauung an. Mit der geplanten Art der Bebauung treten keine optischen Störungen oder Barriereeffekte für bspw. Zugvögel auf.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Mit dem Ausbau des Einzelhandels wird der Personen- und Kfz-Verkehr gegenüber der aktuellen Parkplatznutzung deutlich zunehmen. Der Ausbau der Verkehrserschließung an der L 266 soll durch einen vierarmigen Kreisverkehr erfolgen. Des Weiteren wird auch eine Zunahme der Kfz-Verkehre im Netz der Triftstraße/ Labahnstraße durch die umliegende Verdichtung der Bebauung zu verzeichnen sein. Ein verkehrsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für potentiell an das Plangebiet angrenzende Vogel- und Fledermausvorkommen ist aber nicht zu erwarten, da sich die Fahrgeschwindigkeiten nicht erhöhen. Innerhalb des B-Plangebietes Nr. 35 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die ursprünglichen Lebensräume und damit Arten nach der Umsetzung des B-Plans nicht mehr existent sein werden. Eine Neubesiedlung des Gebietes wird nutzungsbedingt entsprechend den zukünftigen Gebäude- und Grünstrukturen erfolgen, so dass betriebsbedingten Wirkungen dort bereits berücksichtigt sind.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabensbezogen
Lebensraumverlust	Baufeldfreimachung	baubedingt	dauerhaft	bedeutend
	Bebauung	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
Optische Störung	Beleuchtung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Besucherverkehr	betriebsbedingt	Dauerhaft	unbedeutend
Erschütterungen	nicht vorhanden	–	–	–
Barrierewirkung	Bebauung, Straßen	anlagebedingt	dauerhaft	unbedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Vorhabengebiet zum B-Plan Nr. 35. Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten 2050-2.

Eine Beschreibung der Biotope im Untersuchungsgebiet befindet sich im Umweltbericht.

3 Bestandserfassung relevanter Arten

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 In M-V zu berücksichtigende Arten

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz (mündlich) die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt!

3.1.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel
- Nachweise von Pflanzen.

3.1.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2014-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

3.1.4 Erfassungen

Zur Feststellung betroffener Arten und deren rechtssicherer Bewertung im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag war entsprechend den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde eine Erfassung von

- Brutvögeln und
- Fledermäusen

erforderlich. Die faunistischen Erfassungen wurden 2014 durch Dipl. Biol. A. Petzold (IPO) durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse auf Grundlage einer Potentialeinschätzung verifiziert, da sich seit 2014 keine wesentlichen Änderungen der Habitate ergeben haben. Weiterhin wurde 2020 eine eingehende Kontrolle des abzureißenden Gebäudes Neuhofer Straße 65 auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchgeführt. Die Ergebnisse werden anschließend kurz zusammengefasst, die Karte der Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2014 findet sich in Anlage I.

Brutvögel

Im Wesentlichen kommen nur störungstolerante, häufige und ungefährdete Arten vor (sog. „Alterweltsarten“). Insgesamt kommen vor allem Gehölzbrüter vor, darüber sind mehrere Gebäudebrüterarten zu verzeichnen.

Fledermäuse

Es konnten bei der Kontrolle im Jahr 2014 keine Tiere festgestellt werden, allerdings wurde in einem der Gebäude das Potential für Winterquartiere festgestellt. Es ist hierbei lediglich mit Einzeltieren zu rechnen. Bei der Potentialeinschätzung 2019 konnten keine veränderten Gegebenheiten festgestellt werden, so dass weiterhin von einer Eignung als Winterquartier ausgegangen wurde. Aus diesem Grund wurde das Gebäude 2020 noch einmal eingehend auf die Eignung als Sommer- und Winterquartier untersucht. Eine Kontrolle der Innenräume, des Kellers und der Anbauten ergab keinerlei bestehende oder frühere Nutzung durch Fledermäuse. Eine zusätzliche Nachtkontrolle im Sommer zeigte keinerlei Aktivität im Bereich des Gebäudes. Somit konnte eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.1.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

3.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BStMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung werden in erste Linie die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (siehe Pkt. 3.1.4) herangezogen. Für nicht erfasste Artengruppen wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potentialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

3.2.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	(3+)	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	(1)	(2)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	(2!)	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	(2+)	(1)
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	(2!)	(1)
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Innerhalb des UGs sind von der Überplanung „nur“ Gartenflächen, Grünflächen, Ruderalfluren sowie Gehölze betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ist nicht zu erwarten

3.2.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	(1)	(1)
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	(1)	(1)
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	(G)	(- ¹)
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(2)	(2)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	(1)	(2)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	(1)	(1)
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	(2)	(1)
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	(1)	(0) ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	(2)	(0) ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	(2)	(2)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	(V)	(4)
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(4)
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	(1)	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	(2)	(1)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ückertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate (Gewässer und Feuchtbiotope) zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL.

Libellenarten nach Anhang IV-FFH RL sind im UG ebenfalls nicht zu erwarten, da geeignete Habitate (Gewässer und Feuchtbiotope) fehlen und auch unmittelbar angrenzend keine potentiellen Lebensräume vorhanden sind.

Die Biotopausstattung ist für zu berücksichtigende Falterarten nach Anhang IV-FFH RL – hier den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) – nicht geeignet bzw. das UG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*) sind/waren nur aus dem Ückertal bekannt.

Auch zu berücksichtigende Käferarten nach Anhang IV-FFH RL finden im UG keine geeigneten Habitate. Es sind weder Gewässer noch geeignete Altbäume, bspw. für ein Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*) oder des Eremiten (*Osmoderma eremita*), vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von Wirbellosen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ist nicht zu erwarten.

3.2.3 Fische

Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areal zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV-FFH RL.

3.2.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(3)	(2)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	k.A.	(2)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(3)	(3)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	(3)	(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(2)	(3)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(2)	(3)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	(1)	(2)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	(2)	(1)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate (Laichgewässer, Sommerlebensräume, Winterquartiere) zu berücksichtigender Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL. Auch unmittelbar angrenzend sind keine potentiellen Lebensräume vorhanden sind, die bspw. Wanderbewegungen durch das B-Plangebiet erwarten lassen würden.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien oder deren Wanderrouten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ist somit nicht zu erwarten.

3.2.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(1)	(1)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	(3)	(1)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(3)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Die Verbreitungsgebiete von Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen außerhalb des UG. Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) deckt sich mit dem UG. Nachweise dieser Art liegen für das Messtischblatt zwar vor, die Lebensraumausstattung im UG schließt ein Vorkommen aber aus.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ist nicht zu erwarten.

3.2.6 Vögel

Rastvögel/Überwinterer

Das UG des B-Plangebiets sowie dessen unmittelbares Umfeld spielen als Rastgebiet für Zugvögel und Wintergäste auf Grund der dichten Wohnbebauung keine Rolle.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind im Wesentlichen störungstolerante, häufige Arten zu erwarten (sog. „Allerweltsarten“). Dabei können durch die Struktur des Geltungsbereichs sowohl Gebäude- als auch Gehölzbrüter vorkommen, Offenland- oder Röhrichtrüter können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Dabei sind im Geltungsbereich zwar Gebäude und Gehölze von der Überplanung betroffen, es bleiben jedoch im Umfeld geeignete Ersatzhabitate erhalten. Darüber hinaus kann der Geltungsbereich durch die Festlegungen im B-Plan entsprechend der

Habitatstruktur nach Umsetzung wiederbesiedelt werden. Es entstehen Grünflächen (z.B. Pflanzflächen, Hausgärten), welche als Brut- und Nahrungshabitate dienen können und es werden neue Gebäude errichtet, die potentiell als Nistplätze für Gebäudebrüter fungieren können. Außerdem werden Bäume gepflanzt, welche ebenfalls als Nahrungs- und Nistplätze dienen. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln auszugehen. Allerdings können Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln im Rahmen der Baufeldfreimachung für keine der Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Konfliktanalyse erfolgt im Maßnahmenblatt Brutvögel (Pkt. 4.1.1).

3.2.7 Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate für die relevanten Landsäugerarten Wolf (*Canis lupus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Die Verbreitungsareale des Bibers (*Castor fiber*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) liegen entsprechend der aktuellen Rasterkarten zum nationalen FFH-Bericht 2019 (BFN 2019) innerhalb des UG. Allerdings ist das Plangebiet in Ermangelung von Offengewässern weder als Lebensraum für den Fischotter noch für den Biber geeignet und stellt auch keine Vernetzungsstruktur zwischen anderen Gewässern (z.B. Gothen- und Schloonsee) mit ihren zuführenden Wasserläufen dar. Ein Vorkommen des Fischotters und des Bibers im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld ist somit nicht zu erwarten.

Das Verbreitungsgebiet des Schweinswales erstreckt sich bis an die Küsten Usedom (BFN 2019). Jedoch befindet sich die B-Planfläche vollständig landseitig. Eine Beeinträchtigung des Schweinswals durch das B-Plan Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1

Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Für die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 müssen im Zuge der Baufeldfreimachung neben den bestehenden Einkaufsmärkten zwei weitere Gebäude (Neuhofer Str. 65 und 66) abgerissen werden. Die Marktgebäude bieten keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Das bereits seit längerem leerstehende Haus Neuhofer Str. 65 mit Nebengelass besitzt einen kleinen Keller, für welchen ein Potential als Winterquartier unterstellt wurde. Eine Kontrolle im Jahr 2020 hat jedoch ergeben, dass das Gebäude und das Nebengelass nicht als Winterquartiere genutzt werden oder wurden. Es konnten keinerlei Kot- oder Fraßreste, Fettablagerungen oder sonstige indirekte Hinweise auf ein Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, mittels eines Endoskops wurden auch potentiell geeignete Nischen und Spalten mit negativem Befund kontrolliert. Mit einer Nachtbegehung konnte ebenfalls keine Nutzung des Gebäude festgestellt werden. In Abstimmung mit der UNB wurde der Abriss dieses Gebäudes bereits durchgeführt, da es zu keinen Verlusten von Quartieren kommt.

Das Gebäude Neuhofer Str. 66 wird aktuell noch als Wohnhaus genutzt, eine Kontrolle war bislang nicht möglich. Auf Grund der bestehenden Nutzung inkl. des Dachgeschosses ist nicht mit Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen zu rechnen. Darüber hinaus konnten während der Erfassungen in 2014 keine ausfliegenden Fledermäuse oder Kotablagerungen an der Fassade dokumentiert werden. Die Gegebenheiten haben sich zum Zeitpunkt der Potentialanalyse im Jahr 2019 nicht wesentlich geändert, so dass die Einschätzung bezüglich der Quartiereignung weiterhin aufrechterhalten wird. Eine weitere Kontrolle der Nachtaktivität im Jahr 2020 verlief ebenfalls negativ. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Abriss des Gebäudes Neuhofer Str. 66 ist somit nicht zu erwarten.

Geeignete Höhlenbäumen wurden im Rahmen der Fledermauserfassung 2014 innerhalb des Geltungsbereiches und im näheren Umfeld nicht gefunden. Bis zum Jahr 2019 haben sich in den vorhandenen Gehölzen keine Änderungen ergeben, durch das geringe Alter konnten sich seit der Erfassung keine Höhlen oder andere als Quartier geeignete Strukturen bilden. Somit kann eine baubedingte Beeinträchtigung baumbewohnender Fledermausarten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 35 ausgeschlossen werden.

Die Flächen der Gärtnerei, insbesondere der bereits stark verbuschte und verkrautete Teil, dienen nachweislich als Jagdgebiet einzelner Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), die ihre Tagesquartiere vmtl. in einem der umliegenden Gartenhäuser beziehen. Weitere nachgewiesene Jagdgebiete liegen über der Halboffenfläche des Kleinen Schloonsees und den angrenzenden Pferdeweiden, so dass dahingehend keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten sind.

4 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

4.1 Artenblätter

4.1.1 Brutvögel

Baum- und Gebüschbrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Elster	<i>Pica pica</i>	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca*</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Schutzstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in M-V: <i>Die genannten Arten bauen ihre Nester auf Bäumen, in Sträuchern oder bodennah unter Gebüsch.</i> <i>Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Ende Februar bis Mitte September.</i> <i>Die genannten Arten sind alle mehr oder weniger gleichmäßig in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet.</i>					
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsareal der genannten Arten. Die Waldbereiche sowie die Sukzessionsflächen im Bereich der Baracken mit Gebüsch und Jungbäumen bieten den genannten Arten geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Alle Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</i>					
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>V1: Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung ist der Abbruch von Gebäuden sowie die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten, d.h. im Zeitraum zwischen dem 11. September und 01. März, zulässig. Auf Grund des großflächig verbuschten bzw. ruderalisierten und damit z.T. schwer zugänglichen Geländes ist ein vorzeitiger Beginn von Rodungsarbeiten nach vorheriger Kontrolle nicht möglich.</i>					
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Bauzeitliche, betriebs- oder anlagebedingte Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i>					
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Bauzeitliche optische und akustische Emissionen sind nur temporäre Beeinträchtigungen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.</i> <i>Betriebsbedingte Störungen können durch das Aufkommen von Personen- und Kfz-Verkehr im geplanten B-Planbereich auftreten. Viele der betroffenen Arten tolerieren ein gewisses Maß an Störung. Durch die Begrünung der Randbereiche entstehen auch Ausweichmöglichkeiten. Durch den Bestand der östlichen Waldfläche sowie die Wiesen- und Gehölzflächen am Schloonssee in Nordwesten, sind ebenfalls Ausweichmöglichkeiten gegeben. Beeinträchtigungen für umliegende potentielle Bruthabitate sind durch das Vorhaben B-Plan Nr. 35 „Einzelhandelsstandort Heringsdorf Labahnstraße und Wohngebiet“ nicht zu erwarten. Da die genannten Vogelarten Möglichkeiten zum Ausweichen haben, ist keine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu erwarten.</i>					
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit verbundene Tötungen und Verletzungen <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					

Baum- und Gebüschbrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Elster	<i>Pica pica</i>	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca*</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt .					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Für Brutvögel ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da die Brutreviere ersatzlos zerstört werden.

4.2 Maßnahmen des Artenschutzes

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung ist der Abbruch von Gebäuden sowie die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten, d.h. im Zeitraum zwischen dem 11. September und 01. März, zulässig. Auf Grund des großflächig verbuschten bzw. ruderalisierten und damit z.T. schwer zugänglichen Geländes ist ein vorzeitiger Beginn von Rodungsarbeiten nach vorheriger Kontrolle nicht möglich.

5 Fazit

Die Gemeinde Heringsdorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 im Rahmen eines B-Plan Verfahrens. Im Mittelpunkt der Neuüberplanung soll die erhöhte Attraktivität des Einzelhandels stehen. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine übersichtliche Neugestaltung des Kreuzungsbereichs Neuhofstraße/Labahnstraße/Schulstraße sowie die Schaffung von Wohnbauflächen vorgesehen.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Überplanung des Gebietes gehen im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verloren. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 109 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 35 keine bau-, betriebs- und/oder anlagebedingten Verbotverletzungen zu erwarten.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.
- BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSchAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66.
- VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462.

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2018. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70(7). ISBN 978-3-7843-5612-9
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.

- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement **15**: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2019. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2016. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand November 2016. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SÜDBECK P, ANDRETTZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- MLU M-V (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN) (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).

Anlagen

Anlage I – Karte Brutvogelkartierung M 1:1000